

Weitere besondere Vertragsbedingungen der Stadt Seesen und der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen

I. Nachunternehmen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

I.1 von den eingesetzten Nachunternehmen die Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG sowie bei Bauleistungen den Nachweis nach § 8 Abs. 2 NTVergG abzuverlangen und diese dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen,

I.2 bei Abgabe ihres Angebotes über Bauleistungen ein Verzeichnis der Leistungen, die durch Nachunternehmen erbracht werden sollen, vorzulegen,

I.3 vor Zuschlagserteilung über Bauleistungen ein Verzeichnis der Nachunternehmen, die sie einsetzen wollen, und der auf sie entfallenden Leistungen, vorzulegen. Nach Zuschlagserteilung bedarf die Einschaltung oder der Wechsel des Nachunternehmers der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers.

I.4 Das Unternehmen, das einen Auftrag an ein Nachunternehmen vergibt, hat vertraglich sicherzustellen, dass das Nachunternehmen die ihm nach I.1 aufzuerlegenden Verpflichtungen übernimmt und die Verpflichtungen, auf die sich die dort genannten Erklärungen und Nachweise beziehen, einzuholen.

II. Kontrollen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

II.1 dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Lohn- und Meldeunterlagen gemäß § 14 Abs. 2 NTVergG und die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 8 Abs. 2 NTVergG vorzulegen (sofern der Nachweis der Beitragsabführung nicht schon im Wege der Präqualifikation erbracht worden ist),

II.2 dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 14 NTVergG bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern einräumen zu lassen,

II.3 für sich und seine Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereit zu halten; er verpflichtet sich auf Verlangen diese Unterlagen dem Auftraggeber vorzulegen.

III. Sanktionen

III.1 Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG gilt zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert beträgt. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber bei mehreren Verstößen eine Vertragsstrafe von bis zu 10 von Hundert anwendet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. § 11 VOL/B bleiben hiervon

unberührt.

III.2 Der Auftraggeber wird die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG, § 21 MiLoG und 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen die in § 4 Abs. 1 NTVergG genannten Mindestentgeltregelungen informieren.

IV. Skonto

Skonto wird bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, jedoch nur bei einem Zahlungsziel von mindestens 15 Werktagen oder 3 Wochen nach Rechnungseingang bei der Stadt Seesen. Darüber hinaus wird Skonto bei einem Zahlungsziel von mindestens 18 Werktagen oder 4 Wochen nach Datum der Rechnungsstellung gewertet. Skonto mit kürzeren Fristen bleibt bei der Wertung unberücksichtigt.

V. Einsatz von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer darf Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, nur auf Nachunternehmen übertragen, wenn die Stadt Seesen vorab ihre Zustimmung gegeben hat. Eine Nachunternehmererklärung ist hierzu bei Abgabe des Angebotes beizufügen. (Das NTVergG gilt gemäß § 13 NTVergG auch für Nachunternehmen). Die Stadt Seesen behält sich vor, einem Nachunternehmereinsatz mit mehr als 50% der Gesamtleistung zu widersprechen. Der Einsatz von Subunternehmen durch Nachunternehmen ist nur im Ausnahmefall zulässig.

VI. Vertragsbedingungen der Bieter

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbes. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Bieter werden nicht Vertragsbestandteil.

VII. Gefahrenabwehr

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann es erforderlich sein, dass Arbeiten unverzüglich ausgeführt werden müssen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb einer Stunde nach Anforderung tätig zu werden und das erforderliche Personal und die Gerätschaften bereitzustellen. Dies gilt ganzjährig auch nachts und an Sonn- und Feiertagen. Hierfür ist vom Auftragnehmer eine Rufnummer zu übergeben, unter der eine ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Die Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet. Eventuelle Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden werden bezüglich des Lohnaufwandes gemäß Bautarifvertrag abgerechnet.

VIII. Besetzung der Baustelle

Die Baustellen müssen mit mindestens einer Person besetzt sein, deren Deutschkenntnisse mindestens das Niveau A2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) aufweist. Sie muss in der Lage sein, die bereits durchgeführten, die aktuellen sowie die beabsichtigten Arbeiten in einfachen Sätzen auf deutscher Sprache zu beschreiben, Fragen zu den Arbeiten zu beantworten und Weisungen des AG entgegenzunehmen sowie weiterzugeben. Des Weiteren muss die Bauleitung des AN Sprachkenntnisse mindestens vom Niveau B2 beherrschen.

IX. Kein Exklusivauftrag

Der Auftraggeber behält sich vor, Einzelaufträge ggf. an andere Firmen zu vergeben. Es handelt sich nicht um einen Exklusivauftrag.